

Pr. 179/93

**Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften**

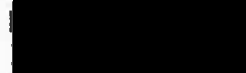
Entscheidung Nr. 4575 (V) vom 19.11.1993
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 30.11.1993

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

Verlag Ullstein GmbH

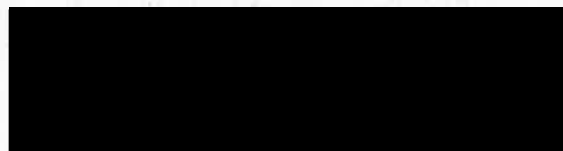


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 13.04.1993 eingegangenen Indizierungsantrag am 19.11.1993 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

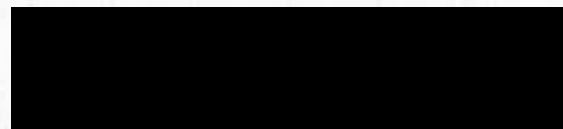
Vorsitzende:



Literatur:



Kirchen:



einstimmig beschlossen:

"Unter Hochspannung"
Freddie Riley
Taschenbuch Non Stop Nr. 22 944
Verlag Ullstein GmbH, Berlin

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Ullstein Verlag gibt das Taschenbuch "Unter Hochspannung" von Freddie Riley heraus. Es erscheint in der Reihe Non Stop unter der Nummer 22 944. Es hat einen Umfang von 157 Seiten und kostet DM 9,90.

Für den Inhalt des Taschenbuches wird auf der Rückseite wie folgt geworben:
"Das Dumme an mir ist, daß ich nie nein sagen kann." Selbsterkenntnis ist der erste Weg zur Besserung, und doch ist Werbetexter Larry Hopkins schon verloren. Es passiert ja auch nicht alle Tage, daß man von einem Unbekannten in einer Bar mit dessen Schwester verkuppelt wird. Und dann ist das Mädels auch noch so beschaffen, daß Larry mächtig unter Hochspannung gerät."

Innerhalb dieser Erzählung werden zahlreiche sexuelle Praktiken ausführlich beschrieben.

Das [REDACTED] hat die Indizierung des Taschenbuches beantragt. Neben einer ausführlichen und zutreffenden Inhaltsübersicht wird der Indizierungsantrag im wesentlichen auf die pornographischen Inhalte des Taschenbuches gestützt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Gjs zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Unter Hochspannung" von Freddie Riley, war antragsgemäß zu indizieren.

Der Inhalt des Taschenbuches ist offenbar geeignet (§ 15a I Gjs), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 Gjs nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Taschenbuches ist, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, pornographisch. Das Taschenbuch ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 Gjs i.V.m. § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 Gjs, 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Der Inhalt des Taschenbuches erschöpft sich im wesentlichen der Schilderung zahlreicher sexueller Vorgänge, welche grob aufdringlich dargestellt werden. Es werden reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle detailliert beschrieben. Nicht menschliche sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen werden nicht als Partner betrachtet sondern nur als Lustobjekt. Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, Masturbation, Cunnilingus und Fellatio werden eingehend beschrieben.

Wenn die sexuellen Geschehnisse und Beschreibungen auch in eine Art Rahmenhandlung eingebettet werden, so ist es doch vordringliches Anliegen des Taschenbuches möglichst viele Kopulationsszenen aufdringlich darzubieten, was zur sexuellen Erregung des Betrachters beitragen soll und zur Stellenlektüre verleitet.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbestände wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Dennoch hat sich das Entscheidungsgremium ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Taschenbuch um Kunst handelt. Angesichts des Inhaltes des Taschenbuches lag die Vermutung nahe, daß es sich hierbei nicht um ein für die Ewigkeit geschaffenes Werk sondern lediglich um ein kurzlebiges Konsumprodukt handeln sollte. Da der Roman jedoch das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Autors ist und ihm eine künstlerische Absicht wohl generell nicht abgesprochen werden kann, war aufgrund des formellen Grundbegriffes anzunehmen, daß das vorliegende Objekt Kunst ist. Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Ausschlaggebend ist, daß in dem Buch überwiegend sexuelle Handlungen beschrieben werden und die Geschichte demgegenüber in den Hintergrund tritt. Kindern und Jugendlichen wird signalisiert, daß es sich bei der Sexualität um ein elementares Bedürfnis handelt, welchem Vorzug vor anderen Zielen gegeben werden muß. Dieser Aspekt führt zu Irritationen im sexualethischen Bereich und prägt insofern ein gefährliches Wertmuster, als die Rolle der Sexualität überzogen dargestellt wird.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte wegen des pornographischen Inhaltes des Taschenbuches schon begrifflich nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

